

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7734 –

Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Auch die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz hat dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt und nicht wie etwa der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner eine entsprechende Protokollerklärung abgegeben. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau- und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen (www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-E) befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung. Dies vorausgeschickt werden die folgenden Fragen anhand des GEG-E beantwortet, wie er am 19. April 2023 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ unterstützt der Bund die Kommunen bei der energetischen Sanierung dieser Einrichtungen. Hierfür stehen seit 2022 im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds 876 Mio. Euro zu Verfügung. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat am 19. Juni 2023 den Projektauftrag für die Förderrunde 2023 veröffentlicht; Interessenbekundungen können noch bis zum 15. September 2023 eingereicht werden.

1. Wie viele kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch untergliedert für jedes Bundesland nach Sport, Jugend und Kultur auflisten)?

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Als kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur im Sinne der Fragestellung werden solche Einrichtungen verstanden, die im Eigentum der Kommunen stehen oder von diesen betrieben werden. Die Zuständigkeit für deren Unterhaltung und Betrieb als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge obliegt in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Anzahl von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur in Deutschland oder über den diesbezüglichen Gebäudebestand vor.

Lediglich für Schwimmbäder ist beim Bund ein begrenzter und nur bedingt verlässlicher Datenbestand aus dem im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) ab dem Jahr 2016 aufgelegten Projekt „Bäderleben“ verfügbar. Die beim Bund verfügbaren Informationen können über die Homepage für das Projekt Bäderleben unter baederleben.de/abfragen/baeder-entwicklung.php eingesehen und bei Bedarf zum Teil auch gefiltert ausgewertet werden.

In dem noch laufenden Projekt vom BISp „Digitaler Sportstättenatlas Deutschland (DSD)“ liegen noch keine validierten Daten vor.

2. Wie viele Gebäude von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt?
3. Wie viele Gebäude von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt?
4. Wie viele Gebäude von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt?
5. Wie viele Gebäude von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, beheizt?
6. In wie vielen Gebäuden von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) macht keine Vorgaben für Investitionen, die über den Einbau einer neuen Heizung hinausgehen. Daher wurden hierzu keine Kostenabschätzungen durchgeführt. Der Investitionsbedarf für eine neue Heizungsanlage hängt von den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab und kann daher nicht pauschal angegeben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 67 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7290 verwiesen.

9. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für die Belange von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur vor?

Spezifische Maßnahmen ausschließlich für die genannten Gruppen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Im Übrigen gilt: Basis und Ausgangspunkt bilden die bewährten Förderstrukturen der bestehenden „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG). Die Koalitionsfraktionen haben mit dem Entwurf des Entschließungsantrags zum Gebäudeenergiegesetz auch Eckpunkte der Förderung für den Heizungstausch vorgelegt. Sobald der Deutsche Bundestag nach der parlamentarischen Sommerpause über den Antrag entschieden hat, werden die Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) auf dieser Grundlage überarbeitet und sollen in 2024 in Kraft treten.

Darüber hinaus können nach § 102 Absatz 1 GEG-E Eigentümer von Gebäuden, die zum Betrieb einer Einrichtung der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge genutzt werden, von der Härtefallregelung Gebrauch machen, wenn die nach den Anforderungen des GEG erforderlichen Investitionen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, welche zu Einschränkungen der gesetzlichen Leistungen führen kann oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der betroffenen Einrichtung gefährdet.

10. Hat sich die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz ggf. im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?

Für das GEG besteht eine gemeinsame Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes wurden die sich aus dieser Zuständigkeit ergebenden Belange berücksichtigt und vertreten sowie die Ressortabstimmung und die Länder- und Verbändeanhörung durchge-

führt. Im Übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 9 benannte Klarstellung in der Begründung zu § 102 Absatz 1 GEG-E verwiesen.